



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04489**
Datum: 31.08.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701/58110220
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	06.10.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.10.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I. Anlass und Ziele der neuen Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Der Stadt Halle (Saale) obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) die Abfallentsorgungspflicht im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) der Stadt Halle (Saale) betreibt die Stadt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 6 Abs. 1 AbfG LSA erhebt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) Gebühren zur Refinanzierung der anfallenden Kosten. Das KAG regelt die Leistungsbeziehungen zwischen der Beseitigungspflichtigen (Stadt) und den Nutzern (Gebührendzahler bzw. Bürger).

Zur Ermittlung der Gebührensätze werden Gebührenkalkulationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 KAG-LSA. Dabei werden die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe der in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstäbe verteilt, wobei die voraussichtlichen Kosten sowie der voraussichtliche Umfang der Benutzung oder Leistung angesetzt werden.

Grundsätzlich wurden in der Stadt Halle (Saale) bislang die Abfallgebühren in einem Rhythmus aller zwei Jahre mittels einer Gebührenvorkalkulation (Abfallgebührenkalkulation – AbfK) neu berechnet und sind demzufolge turnusmäßig im Stadtrat beschlossen worden. Der aktuelle Abrechnungszeitraum umfasst die Jahre 2021 und 2022 und läuft mit dem 31.12.2022 aus. Somit ist die Abfallgebührensatzung für den kommenden Kalkulationszeitraum zu kalkulieren und zu verabschieden.

Aktuell ist festzustellen, dass die Überschaubarkeit der Kalkulationsgrundlagen für einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet ist. Die Inflationsrate in Deutschland liegt über dem Durchschnitt der letzten Jahre und ist von einer markanten Steigerung in den letzten Monaten gekennzeichnet. Zusätzlich zu den erheblichen pandemiebedingten Lieferkettenproblemen und Preissteigerungen der vergangenen zwei Jahre werden nun durch weiter steigende Preise für Energie- und sonstige Materiallieferungen verstärkte Effekte beobachtet. Die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste geopolitische Neuordnung verstärkt die steigenden Verfügbarkeitsprobleme, verbunden mit Preiserhöhungsverlangen von Lieferanten, zunehmend.

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Entgeltkalkulationen basieren auf den Analysen der Entwicklung der Kostenarten in den beauftragten Unternehmen in den letzten Jahren sowie der aktuellen Vorschau bis zum Jahresende 2022. Darüber hinaus wurden Kostensteigerungsindizes des statistischen Bundesamtes und Erfahrungswerte der beauftragten Unternehmen ausgewertet und vergleichend zur derzeitigen Entwicklung genutzt. Des Weiteren wurden Kostensenkungspotenziale aus Projektmaßnahmen, aus veränderten Marktbedingungen, wie Marktpreisentwicklung der Wertstofffraktionen, sowie marktwirtschaftliche Ausschreibungsergebnisse für den Kalkulationszeitraum ausgewertet und in die Entgeltkalkulationen aufgenommen.

Dennoch ergeben sich vor dem aktuell sich verschärfenden Hintergrund der politischen Diskussionen und Entscheidungen von Öl-Embargo oder Reduzierung der Gasmengen etc. gegenüber den vorhandenen Erfahrungswerten sehr schwer planbare Entwicklungen mit hohen spekulativen Anteilen und damit Risiken aus den mehr als volatilen Marktentwicklungen. Diese aktuelle Lage für die Beschaffungsmärkte von Sachanlagen und Verbrauchsstoffen hat die Stadt Halle (Saale) mit den beauftragten Unternehmen seit Mitte

März fortwährend beobachtet, analysiert und beraten.

Im Ergebnis wurde die Abfallgebührenkalkulation, auf der die Gebührensätze beruhen, nur für das Jahr 2023 aufgestellt. Dies gilt für die preisrechtsrelevanten Entgeltkalkulationen der beauftragten Unternehmen (HWS, RAB), wie auch die darauf aufbauende Abfallgebührenkalkulation.

Damit wird von der bisherigen Praxis abgewichen, dass die Gebührensatzung im Zwei-Jahres-Rhythmus erlassen wird. Mit der einjährigen Kalkulationsperiode ausschließlich für das Jahr 2023 beabsichtigen die Vertragspartner die Belastung von übermäßigen temporären Kostenbelastungen so gering wie möglich für den Gebührenzahler zu gestalten und Risiken für die Stadt sowie die städtischen Unternehmen zu reduzieren.

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll (§ 5 Abs. 2 b KAG LSA). Ein einjähriger Kalkulationszeitraum ist ohne weiteres zulässig. Die Stadt hat ein Ermessen, welchen Kalkulationszeitraum sie wählt.

Der Zeitraum und die Ermessensentscheidung wird bestimmt durch die Überschaubarkeit der Kalkulationsgrundlagen. Die aktuellen Entwicklungen (Ukraine, Inflation, Dieselpreise) schließen eine längere Überschaubarkeit der Kalkulationsgrundlagen aus. Längere Kalkulationszeiträume - wie bisher - sind daher rechtlich bedenklich. Kommunalabgabenrechtlich sollen die Nutzer immer möglichst mit den tatsächlichen Kosten belastet werden (Grundsatz der Periodengerechtigkeit). Bei längeren Perioden (mehr als ein Jahr) besteht aktuell die Gefahr größerer Unter- oder Überdeckungen, die zwar nach dem KAG-LSA ausgeglichen werden können. Allerdings könnten bei größeren Verwerfungen rechtliche Unsicherheiten entstehen, da Kosten in die Zukunft „verschoben“ werden.

Derzeit ist ein einjähriger Kalkulationszeitraum als die rechtlich sicherste Variante anzusehen.

II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS und der Abfallgebührenkalkulation

1. Anpassung an Gesetzesänderungen

Die Gebührenkalkulation 2023 betreffen sind gegenüber der Gebührenkalkulation 2021/2022 keine Änderungen eingetreten.

2. Gebührenstruktur und Gebührentatbestände

2a. Veränderung von Gebührenstrukturen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2021/2022 haben sich keine strukturellen Sachverhalte geändert.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden alle Müllgroßbehälter und die Unterflurbehälter in den Größen 3 m³, 4 m³ und 5 m³ für die haushaltnah erfassten Fraktionen durchgängig kalkuliert. Aktuell werden noch nicht alle Behältergrößen und Rhythmen in der Praxis angewendet. Dennoch soll mit der vorliegenden Satzung der Wahlfreiheit des Gebührenzahlers entsprochen werden. Einschränkend ist hierbei zu beachten, dass Unterfluranlagen für Bioabfall aufgrund des Gewichtes nur in der Größe 3 m³ technisch möglich sind.

2b. Veränderung von Gebührentatbeständen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2021/2022 sind keine Gebührentatbestände entfallen.

Lediglich im Leistungsbereich der Restmüllgebühren für Unterflurbehälter wurden zusätzlich auch Gebührensätze für einen wöchentlichen Leerungsrhythmus kalkuliert.

3. Wesentliche Prämissen der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2023

Aus den eingangs dargelegten Gründen wird die Abfallgebührenkalkulation ausschließlich für das Jahr 2023 aufgestellt. Dazu werden zunächst entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien (Periodenprinzip etc.) jahresweise die voraussichtlich anfallenden Kosten und Mengen geplant. Die Abfallgebührenkalkulation dient der vollständigen Refinanzierung der in der öffentlichen Abfallentsorgung für Haushalte und Gewerbe der Stadt Halle (Saale) entstehenden Kosten aus der Erbringung eigener Leistungen des Fachbereichs Umwelt und aus der Erbringung durch Dritte.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung und zwar zum einen über die Wahl des Restmüllbehältervolumens und zum anderen über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Aufgrund der leicht steigenden Einwohneranzahl von durchschnittlich 238.350 EW im Kalkulationszeitraum 2021/2022 auf nunmehr 239.365 EW verteilen sich die höheren absoluten Kosten auf eine leicht gestiegene Personenanzahl.

Zudem wirkt die anteilige in der Personengebühr auszugleichende Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019/2020 in Höhe von 595.372,90 EUR kostenerhöhend und aus der anteiligen Restmüllgebühr erfolgt die Berücksichtigung von 713.389,10 EUR kostenmindernd. Beide Ansätze entsprechen dem vollen Ansatz der tatsächlichen Kostenüber- und Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019/2020. Diese Vorgehensweise entspricht den erläuterten Regelungen zum Über- und Unterdeckungsausgleich nach KAG-LSA.

Für die beiden wesentlichen Fraktionen Restmüll und Biomüll sind konstante Aufkommen dargestellt.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren wurde die Entgeltkalkulationen der beauftragten Unternehmen als Grundlage gewählt, wobei bei der Übernahme die Rundung auf zwei Nachkommastellen erfolgte.

4. Grundlegende Entwicklung der Gebühren

4.1. Entwicklung der Personengebühren

Die Personengebühren betragen bisher in den Jahren 2021/2022 bzw. im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2023:

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 30,00 EUR p. P./a (bisher: 26,16 EUR p. P./a),
- bei Nutzung der Biotonne (BT) 38,88 EUR p. P./a (bisher 34,56 EUR p. P./a),

Im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2017/2018, d.h. über 8 Jahre oder vier Kalkulationszeiträume, steigt insgesamt:

- die Personengebühr mit Eigenkompostierung um 9,48 EUR p. P. und
- die Personengebühr mit Nutzung einer Biotonne um 10,56 EUR p. P. an.

4.2. Entwicklung der Restmüllgebühren

Die Personengebühren am Beispiel der 14-täglichen Abfuhr betragen bisher in den Jahren 2021/2022 bzw. im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2023:

- MGB 60 Liter 45,00 EUR/a (bisher 46,08 EUR/a)
- MGB 120 Liter 98,76 EUR/a (bisher 84,60 EUR/a)
- MGB 240 Liter 168,24 EUR/a (bisher 155,76 EUR/a)
- MGB 770 Liter 500,40 EUR/a (bisher 475,80 EUR/a)
- MGB 1.100 Liter 709,32 EUR/a (bisher 677,04 EUR/a)

Im Vergleich zum Kalkulationszeitraum 2017/2018, d.h. über 8 Jahre oder vier Kalkulationszeiträume, steigen die Restmüllgebühren bei einem 14-täglichen Entsorgungsrhythmus je Behältergröße insgesamt:

- MGB 60 Liter um 3,00 EUR/a
- MGB 120 Liter um 16,32 EUR/a
- MGB 240 Liter um 6,60 EUR/a
- MGB 770 Liter um 23,16 EUR/a
- MGB 1.100 Liter um 42,36 EUR/a.

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik die leicht degressive Staffelung nach der Behältergröße beibehalten. Die Anwendung einer Degression bei der Festlegung der Gebührensätze ist besonders verursachungsgerecht und kommunalabgabenrechtlich zulässig, soweit bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression vorliegt (§ 5 Abs. 3a KAG-LSA). In Bezug auf die Restmüllgebühr besteht eine nachgewiesene Kostendegression. Die Datenbasis zur Hinterlegung der Kostendegression wird kontinuierlich erweitert.

Der Trend des leicht steigenden jährlich zu entleerenden Restmüllbehältervolumens setzt sich in Analogie zur leicht steigenden Einwohnerentwicklung fort. Das hat zur Folge, dass sich die absolut gestiegenen Kosten für die Restmüllentsorgung auf ein größeres Behältervolumen verteilen.

4.3. Entwicklung anderer wesentlicher Gebührensätze

Die Gebührenentwicklungen der Personen- und der Restmüllgebühr ist auch für die zusätzlichen Gebühreneinnahmen zu übertragen. So sind auch bei den Einzelgebühren und den Einnahmen aus der Personen- und der Restmüllgebühr, welchen aber keine kontinuierlichen Dienstleistungen unterstellt sind, betragsmäßige Steigerungen unterstellt. Da diese Sachverhalte insgesamt mit den Regelleistungen erbracht und somit im Entgelt kalkuliert werden, sind diese Sachverhalte in der Gebührenkalkulation mindernd anzusetzen. Insgesamt haben sich diese Gebührensätze um ca. 139 TEUR/a gegenüber dem Vorjahr erhöht.

5. Grundlegende Entwicklung der Kosten

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe in der Durchführung der operativen Leistung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und der RAB Halle GmbH (RAB) als beauftragten Dritten i. S. d. KrWG. Sowohl die HWS als auch die RAB sind mit Dienstleistungsverträgen in die öffentliche Abfallentsorgung eingebunden. In beiden Verträgen sind neben den Prinzipien der Zusammenarbeit auch die konkreten Aufgaben und Leistungsumfänge bei der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung geregelt.

Gemäß den Festlegungen der Dienstleistungsverträge erfolgt die Vergütung der von den

beauftragten Gesellschaften zu erbringenden Leistungen auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Beide Unternehmen legen dazu jeweils der Stadt – analog zum gewählten Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren – entsprechende Kalkulationen als Selbstkostenkalkulationen vor.

5.1. Entwicklung der Selbstkosten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die HWS die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die HWS erbringt insbesondere Leistungen der Einsammlung und Entgegennahme der überlassungspflichtigen Abfälle (Restmüll etc.).

Für den Kalkulationszeitraum 2023 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 1.844 TEUR/a (netto) gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die nachfolgenden Sachverhalte charakterisiert sind. Zum einen unterliegen nahezu alle Kosten der HWS einem inflationsbedingten Zuwachs, der sich mit den langfristig zu beobachtenden Steigerungsraten deckt. So sind beispielsweise die Personalaufwendungen mit einem 2,5 %-igen Anstieg in die Entgeltkalkulation eingeflossen. Zum anderen gibt es Kostenarten, die einem exponentiellen Anstieg unterliegen. Beispielsweise ist für Dieselkraftstoff ein Zuwachs von über 45 % gegenüber der vorherigen Kalkulation festzustellen. Weitere wesentliche Zuwächse sind der HWS bei einzelnen Materialarten für Kfz-Ersatzteilen oder diverse Verbrauchsstoffe entstanden.

In den von der HWS übermittelten LSP-Kosten (Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) sind zudem die Entsorgungskosten und die Vermarktungserlöse enthalten. Zum einen haben sich die Entsorgungskosten für die Stoffströme, die nicht Rest- und Sperrmüll betreffen, um ca. 72 TEUR verteuert. Diese Werte ergeben sich aus Ausschreibungen und Marktabfragen der HWS, welche sie je nach Mengenumfang und Werthaltigkeit von den Verwertern erhält.

Positiv hingegen wirken die Vermarktungserlöse für Papier/Pappe/Kartonagen. Der aktuell gestiegene Vergütungspreis für diese Fraktion ist für die Kalkulation mit einer marktwirtschaftlichen Vergabe gesichert. Alle Fraktionen mit einem Marktwert sind saldiert betrachtet mit einem Wert von ca. 1.490 TEUR/a gebührenentlastend in die Kalkulation eingeflossen.

5.2. Entwicklung der Selbstkosten der RAB Halle GmbH sowie der Verwertungs-/Beseitigungskosten und der Vermarktungserlöse

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die RAB die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die RAB erbringt insbesondere Leistungen der Behandlung des Rest- und Sperrmülls.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Vermarktung für andere Abfallarten findet über gesonderte Verträge mit HWS und RAB statt.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 532 TEUR/a (netto) gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die nachfolgenden Sachverhalte bestimmt sind: Für den Sortierprozess verwendet die RAB im Wesentlichen den Energieträger Strom für den Betrieb der Anlage. Somit muss die Gesellschaft die derzeit allgemein diskutierten Kostenzuwächse für Strom akzeptieren und diese der Entgeltkalkulation unterstellen.

5.3. Entwicklung der Kosten des Fachbereiches Umwelt

Für den vorliegenden Kalkulationszeitraum 2023 ergeben sich Kostensteigerungen von

ca. 17.576,00 EUR/a gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die Kostensteigerungen durch die Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes bestimmt sind.

5.4. Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten

Anfallende, aber gebühreseitig nicht ansatzfähige Kosten entstehen beispielsweise für das Mahnwesen und für den privatrechtlichen Anteil der Mitbenutzung der PPK-Entsorgung. Für diese beiden Leistungen wurden die anteiligen Kosten analog der Systematik für die Entgeltkalkulationen ermittelt, jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation angesetzt.

Dazu ist neben den separaten gutachterlichen Stellungnahmen für die Entgeltkalkulationen der HWS und der RAB eine weitere Abstimmung der daraus ermittelten Entgelte der Dienstleister sowie anderer Kosten- und Erlöspositionen mit der Gebührenkalkulation bei einem Wirtschaftsprüfer beauftragt. Des Weiteren werden das integrierte Datenmodell der AbfG-Kalkulation für Kostenherkunft und Kostenverteilung und die transparenten Verknüpfungen zwischen den Kostenkalkulationen und der AbfG-Kalkulation analysiert. Damit wird die Nachvollziehbarkeit des Datenflusses von der Kostenentstehung über die Kostenverteilung zur Kostenverrechnung/Refinanzierung erläutert sowie eine Plausibilisierung der Gebührenbilanz (Summe ansatzfähiger Plan-Gesamtkosten zu Summe refinanzierbarer Plan-Erlöse aus allen Gebührentatbeständen) vorgenommen.

5.5. Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Stadt erstellt aufgrund der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen im KAG neben der Gebührenvorkalkulation auch entsprechende Gebührennachkalkulationen. § 5 Abs. 2 lit. b KAG-LSA stellt zum sog. Über- und Unterdeckungsausgleich folgendes klar:

„Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“

Der Gesetzeswortlaut sieht eine zwingende Ausgleichspflicht für Überdeckungen ohne Ermessensspielraum vor. Daraus folgt, dass Kostenüberdeckungen notwendigerweise innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen können innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum 2023 kommen neben den periodengerecht geplanten Kosten und Erlösen entsprechend der Abschnitte 5.1 bis 5.4 die in Abschnitt 3 der Beschlussvorlage benannten und ansatzfähigen Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren hinzu. Betrachtet man die Gesamtkosten der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Halle (Saale), so wirken sich diese Verrechnungen aus Vorperioden insgesamt kostenmindernd aus.

Aus Sicht des Gebührenhaushalts findet sich eine Übersicht aller wesentlichen Kosten- und Erlöspositionen einerseits („kommunale Mittelverwendung“) und aller Einnahmepositionen („kommunale Mittelherkunft“) im Kalkulationszeitraum 2023 andererseits im nachfolgenden Abschnitt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert worden und stellen somit überwiegend einen Durchlaufposten im Haushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Entsorgungsaufgaben der Stadt, die sich aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, sind vollständig mit einem Gebührentatbestand unterlegt. Eine Belastung des städtischen Haushalts in Form einer Zuführung weiterer finanzieller Mittel zur Aufwandsdeckung tritt damit nicht ein.

Zur Verdeutlichung wurde eine ‚Gebührenbilanz‘ aufgestellt, welche zum einen die vorgenannten Sachverhalte in tabellarischer Form zusammenfasst und zum anderen die Ausgeglichenheit zwischen kommunaler Mittelherkunft und kommunaler Mittelverwendung darstellt.

Kalkulierte Jahreskosten Abfall	2023	
	netto (€)	brutto (€)
1. LSP-Kalkulationen		
+ Selbstkosten HWS	13.957.166,74	16.609.028,42
+ Selbstkosten RAB	6.837.254,40	8.136.332,74
+ Entsorgungskosten	694.154,08	826.043,36
- Vermarktungserlöse	-2.143.053,75	-2.143.053,75
Summe LSP-Kalkulation	19.345.521,47	23.428.350,76
2. Kosten FB Umwelt		
+ zurechenbare Personalkosten		403.721,33
+ Gemeinkosten		80.744,27
+ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit		20.000,00
Summe Kosten FB Umwelt		504.465,60
3. nicht ansatzfähiger Aufwand		
- Mahnwesen	-17.721,00	-21.087,99
Summe nicht ansatzfähiger Aufwand	-17.721,00	-21.087,99
4. nicht gebührenfähige Kosten PPK-privat		
- Selbstkosten HWS	-900.486,44	-1.071.578,86
+ Vermarktungserlöse	581.233,96	581.233,96
Summe nicht gebührenfähige Kosten	-319.252,48	-490.344,90
Gesamtkosten Abfall 2023 (brutto)		23.421.383,47

Kalkulierte Abfallgebühren	2023 brutto (€)
1. Personengebühr	
+ Personengebühr ohne Eigenkompostierung (mit Biotonne)	8.630.379,15
+ Personengebühr mit Eigenkompostierung (ohne Biotonne)	530.343,95
Summe Personengebühr	9.160.723,09
2. Restmüllgebühren	
+ Restmüllgebühren	12.623.449,92
+ Restmüllgebühren für Unterflurbehälter	101.503,29
Summe Restmüllgebühr	12.724.953,21
3. zusätzliche Gebühreneinnahmen FB Umwelt	
+ Einnahmen Personengebühr	
gebührenpfl. Sperrmüll (Termingebühr)	240.000,00
gebührenpfl. Altholz	10,00
gebührenpfl. Kunststoffabfälle >1m ³	10,00
gebührenpfl. Bauabfälle	100,00
gebührenpfl. Schadstoffe	1.750,00
gebührenpfl. Grünabfälle/Wurzelholz	150,00
gebührenpfl. Altreifen	10,00
gebührenpfl. Grünschnittsäcke	15.000,00
gebührenpfl. Biotonnen	2.300,00
PT	1.000,00
+ Einnahmen Restmüllgebühr	
Restmüllsäcke	65.000,00
Einzelentsorgung Restmüllbehälter	28.000,00
+ Einnahmen Einzelgebühren	
Einnahmen Einzelgebühren	1.064.360,97
Summe zusätzliche Gebühreneinnahmen	1.417.690,97
Gesamteinnahmen Gebühren 2023	23.303.367,28
4. Kostenüber-/ unterdeckung Vorperiode	
- Kostenunterdeckung Personengebühr	-595.372,90
+ Kostenüberdeckung Restmüllgebühr	713.389,10
Summe Kostenüber-/ unterdeckung	118.016,20
Gebührenbedarf 2023 (brutto)	23.421.383,48

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

V. Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlagen:

Anlage 1 - Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Erläuterung der Kalkulation